



Unisex-Tarifierung: DAV erarbeitet Empfehlungen zur Reservierung

In der sogenannten Gender-Richtlinie 2004/113/EG hat der europäische Gesetzgeber im Jahr 2004 den Gleichbehandlungsgrundsatz von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen verankert. Allerdings enthält diese Richtlinie (in Artikel 5 Abs. 2) eine Ausnahmeregelung in Richtung einer speziell auf Versicherungen zugeschnittenen Abweichungsmöglichkeit vom generellen Differenzierungsverbot. Sie erlaubt es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, den „Faktor Geschlecht“ als einen von mehreren Risiko- und Berechnungsfaktoren für die Kalkulation von Versicherungsprämien und -leistungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Der deutsche Gesetzgeber hat, wie auch alle anderen Mitgliedstaaten der EU, von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht.

Unisex-Tarifierung

Der EuGH hat nun in einem Urteil vom 1. März 2011 entschieden, dass Ausnahmen von der Gender-Richtlinie mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 nicht mehr möglich sind. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum Männer und Frauen für den gleichen Beitrag auch die gleiche Leistung erhalten. Das Gericht stellt dabei im Wesentlichen auf die ursprüngliche Zielsetzung der Richtlinie, nämlich die Gleichbehandlung von Frauen und Männern, sowie auf Bestimmungen der Europäischen Grundrechte-Charta ab. Hiermit unvereinbar sieht das Gericht die bestehende Ausnahmeregelung der Gender-Richtlinie.

Aufgrund dieses Urteils müssen neu abgeschlossene Versicherungsverträge spätestens ab dem 21. Dezember 2012 geschlechtsneutrale Prämien und Leistungen

vorsehen. Bis zu dem genannten Stichtag muss der deutsche Gesetzgeber handeln. Dies ist erforderlich, da Richtlinien im Grundsatz nur Mitgliedstaaten und Unionsorgane binden und somit für Verträge zwischen Lebensversicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern keine unmittelbare Wirkung entfalten. Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt, das Urteil bei der Novellierung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in deutsches Recht umzusetzen. Zusätzlich plant die EU-Kommission, Leitlinien zur Interpretation des Urteils in Form einer Mitteilung zu veröffentlichen.

Eine Rückwirkung des Urteils auf bestehende Verträge ist nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten. Diese Ansicht wird in den einschlägigen juristischen Veröffentlichungen zu diesem Thema in Deutschland nahezu einhellig vertreten. Auch die EU-Kommission, die europäische Versicherungsaufsicht EIOPA und alle EU-Mitgliedstaaten vertraten auf dem Gender-Forum am 20. Juni 2011 die Auffassung, dass das Urteil nur für Verträge gilt, die ab dem 21. Dezember 2012 neu geschlossen werden.

Die Vorgaben des EuGH betreffen vordergründig nur die Prämien und Leistungen, die Kunden zahlen oder erhalten. Allerdings wirken sich geschlechtsunabhängig kalkulierte Prämien und Leistungen über eine Kette von Vorschriften auch auf die Reservierung nach deutschem Rechnungslegungsstandard aus. So wird beispielsweise der Rückkaufwert nach dem Versicherungsvertragsgesetz mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation ermittelt, und die Deckungsrückstellung muss mindestens so hoch sein wie der Rückkaufwert. Sind die Prämien „unisex“ kalkuliert, strahlt demnach die Unisex-Kalkulation von Prämien und Leistungen auch auf die Reservierung aus. Aus diesem Grund stellt sich die Frage, wie künftig in diesem Zusammenhang solche Reserven zu ermitteln sind.

Mit diesem Thema beschäftigt sich derzeit eine Arbeitsgruppe der DAV. Gegenstand der Arbeiten sind Fragen der Reservierung im durch das neue EuGH-Urteil geschaffenen modifizierten Kontext einer geschlechtsunabhängigen Produktgestaltung und mögliche Reservierungskonzepte vor diesem Hintergrund. Dabei hat sich wegen der Komplexität der Thematik die Gruppe zunächst auf das Thema Rentenversicherungen fokussiert, wobei durchaus darauf geachtet wird, das Herangehensweise und Argumentationslinien möglichst bruchlos auch auf andere Versicherungstypen übertragen werden können. Diese sind dann Gegenstand weiterer Untersuchungen.

Ausgangspunkt der derzeitigen Überlegungen ist die Identifizierung von vier grundsätzlich in Betracht kommenden Tafelwerken, die einer zukünftigen Reservierung von geschlechtsunabhängigen Tarifen zugrunde liegen könnten. Dazu wurden in Betracht gezogen:

Aggregattafeln

Die Entwicklung einer Aggregattafel impliziert, dass die bislang getrennten Grundgesamtheiten von Männern und Frauen, die derzeit die Basis für die Herleitung der bekannten geschlechtsspezifischen Sterbetafeln bilden, zusammengefasst werden und dann auf diesem Aggregat die Ableitung einer einheitlichen Tafel vorgenommen wird. Dabei können die bisherigen, im Rahmen der Ableitung der DAV 2004 R entwickelten Methodiken verwendet werden. Allerdings werden sich die dort aufgeführten quantitativen Ansätze, beispielsweise bei Sterblichkeitstrend und Höhe der Sicherheitszuschläge, verschieben.

Unternehmensindividuelles Mischungsverhältnis

Ausgegangen wird von einem vorab ermittelten und als aktuariell adäquat empfundenen Mischungsverhältnis von Männer und Frauen für das Neugeschäft. Dabei ist etwaigen Selektionseffekten gerade bei Neueinführung der Unisex-Tarife Rechnung zu tragen. Auf dieser Basis können dann die bestehenden geschlechtsabhängigen DAV-Tafeln zur Reservierung herangezogen werden.

„Vorsichtige Seite“

Im Rahmen dieses Reservierungsansatzes wird unterstellt, dass die heutigen geschlechtsspezifischen Tafeln direkt genutzt werden. Dabei wird für die Reservierung jeweils die Tafel (Männer oder Frauen) gewählt, die vor dem Hintergrund des Produkttyps und des zu erwartenden Neugeschäftsportfolios die jeweils sicherere ist. Im Bereich der Rentenversicherungen wäre dies die Frauentafel.

„Wie bisher“

Die sich aus dem EuGH-Urteil ergebenden Erfordernisse beziehen sich originär zunächst einmal auf die geschlechtsunabhängige Kalkulation von Prämien und Leistungen. Grundsätzlich besteht damit auch die Möglichkeit, im Rahmen der Reservierung wie heute zu verfahren und die bisherigen Tafeln 1:1 in Ansatz zu bringen.

Ausblick

Derzeit werden diese Alternativen vor dem Hintergrund der praktischen und rechtlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten für eine adäquate und ausreichende Reservierung geprüft. Ziel ist es dabei nicht, eine konkrete DAV-Tafel für Unisex-Reservierungen zu ermitteln. Vielmehr soll methodisch und argumentatorisch Hilfestellung für die Aktare geleistet werden, wie eine Reservierung in diesem rechtlich veränderten neuen Umfeld gestaltet werden kann. Eine entsprechende Veröffentlichung ist für das erste Quartal 2012 vorgesehen.